

Länderspezifische Ergänzende Bedingungen Luxemburg

Diese länderspezifischen Ergänzenden Bedingungen Luxemburg ("Länderspezifische Bedingungen Luxemburg") gelten zwischen der im Auftrag benannten Siemens-Gesellschaft und dem Kunden, mit dem der Auftrag vereinbart wird. Diese Länderspezifischen Bedingungen Luxemburg haben Vorrang vor den Basisbedingungen Luxemburg und den geltenden Ergänzenden Bedingungen:

- Ergänzende Bedingungen für Hardware
- Ergänzende Bedingungen für Services
- Ergänzende Bedingungen für das Lösungsgeschäft
- Ergänzende Allgemeine Bedingungen für Software und Cloud
- Ergänzende Bedingungen für On-Premises-Software für das Infrastructure und Industry Geschäft

Die Basisbedingungen zusammen mit den anwendbaren Ergänzenden Bedingungen und den Länderspezifischen Bedingungen Luxemburg bilden die „Vereinbarung“.

Die großgeschriebenen Begriffe sind in diesem Dokument oder in anderen Teilen der Vereinbarung definiert.

Abweichungen von und Ergänzungen zu den Basisbedingungen Luxemburg

1. Ziffer 4 (Pflichten des Kunden)

Neue Ziffer 4.6 in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen hinzuzufügen:

“Entsorgung von Elektro- und Elektronikaltgeräten („WEEE“)

Der Kunde, als professioneller Nutzer, ist voll verantwortlich für die Kosten im Zusammenhang mit dem zertifizierten Sammelsystem sowie für die Sammlung und Entsorgung von WEEE, die zuvor von Siemens für die ihm bereitgestellten Angebote festgelegt wurden. Diese Kostenbeteiligungsvereinbarung wird gemäß Artikel 13(2) des Gesetzes vom 9. Juni 2022 über Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten („WEEE-Gesetz“) getroffen und gilt auch, wenn diese Kosten in der Verantwortung des Herstellers liegen.“

Abweichungen von und Ergänzungen zu den Ergänzenden Bedingungen für Hardware

2. Ziffer 8 (Mängelhaftungsansprüche)

Neue Ziffer 8.4 in den Ergänzenden Bedingungen für Hardware hinzuzufügen:

“Versteckte Mängel

Die Haftung für versteckte Mängel im Sinne der Artikel 1641 - 1649 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist auf jeden versteckten Mangel beschränkt, der:

- a. die Nutzung der Lieferungen und Leistungen für den vorgesehenen Zweck unmöglich macht; und
- b. innerhalb von 7 Tagen nach dem Entdeckungsdatum oder dem Datum, an dem er hätte entdeckt werden müssen, schriftlich per Einschreiben an Siemens gemeldet wurde.

Die obenstehenden Ziffern 7 und 8.1 - 8.3 gelten ebenfalls für versteckte Mängel.“

Abweichungen von und Ergänzungen zu den Ergänzenden Bedingungen für das Lösungsgeschäft

3. Ziffer 7 (Mängelhaftungsansprüche)

Neue Ziffer 7.5 in den Ergänzenden Bedingungen für das Lösungsgeschäft hinzuzufügen:

“Versteckte Mängel

Die Haftung für versteckte Mängel im Sinne der Artikel 1641 - 1649 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist auf jeden versteckten Mangel beschränkt, der:

- a. die Nutzung der Lieferungen und Leistungen für den vorgesehenen Zweck unmöglich macht; und
- b. innerhalb von 7 Tagen nach dem Entdeckungsdatum oder dem Datum, an dem er hätte entdeckt werden müssen, schriftlich per Einschreiben an Siemens gemeldet wurde.

Die obenstehenden Ziffern 7 und 8.1 - 8.3 gelten ebenfalls für versteckte Mängel.“